

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**

## **Merkblatt ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen**

### **1 Ausgangslage**

Am 1. Januar 2020 treten das revidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und die dazugehörige Verordnung (SEV) in Kraft. Mit diesen neuen rechtlichen Grundlagen will der Kanton Luzern ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen fördern. Ziel ist die Stärkung der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung für Personen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention.

### **2 Einführungsphase 2020-2021**

Das SEG sieht eine zweijährige Einführungsphase für die Errichtung einer Abklärungs- und Beratungsstelle vor. Diese Stelle soll künftig gemeinsam mit den Personen mit Behinderungen eine Unterstützungsplanung erstellen und abklären, welche ambulanten Leistungen sie benötigen.

Während dieser Einführungsphase sollen auch die notwendigen Schritte zur Gesuchseinreichung und -prüfung, zu Abrechnungs- und Zahlungsprozessen sowie zur individuellen Bedarfsermittlung erarbeitet werden. In diese Erarbeitung sollen bestehende Anbieter von Leistungen im Bereich Wohnen und Arbeiten sowie zuweisende Stellen eingebunden werden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren eine für alle Beteiligten tragfähige und für Personen mit Behinderungen nützliche und zukunftsweisende Lösung zu entwickeln.

### **3 Zwei Arten von ambulanten Leistungen**

Die neuen rechtlichen Grundlagen sehen zwei unterschiedliche Arten von ambulanten Leistungen vor: ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen.

#### **3.1 Grundsätzliches**

Alle Leistungen sind immer individuell auf den Bedarf der einzelnen Person auszurichten. Sie werden grundsätzlich durch Kostengutsprachen direkt an die Person mit Behinderung vergütet («Subjektfinanzierung»). Damit erhält die Person mit Behinderung den ihr zugesprochenen Betrag und bezahlt damit die von ihr gewünschten Leistungen.

Ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen können im Bereich Wohnen bzw. Arbeit folgende Leistungen umfassen:

#### **Bereich Wohnen**

Ambulante Leistungen beim Wohnen sind bedarfsgerechte individuelle Leistungen für das Wohnen in der eigenen Wohnung. Voraussetzung ist also entweder ein Mietvertrag oder ein Untermietvertrag der Person mit Behinderung. Die Leistungen werden von der Person mit Behinderung selber organisiert. Gibt es einen Pensionsvertrag mit einer sozialen Einrichtung, so handelt es sich immer um eine stationäre Leistung.

Als individuelle ambulante Leistungen gelten insbesondere:

- die lebenspraktische Begleitung,
- die Entwicklung individueller Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben (Coaching),
- die agogische Betreuung in Krisensituationen,
- die Überwachung und die Hilfe während der Nacht,
- die Hilfe in der Haushaltsführung,
- die Unterstützung in administrativen Angelegenheiten.

### **Bereich Arbeit**

Ambulante Leistungen bei der Arbeit umfassen bedarfsgerechte individuelle Leistungen für die Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie müssen folglich immer einen Bezug zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Die Leistungen werden von der Person mit Behinderung selber organisiert.

Als individuelle ambulante Leistungen gelten:

- die Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- die Unterstützung zur Erhaltung der Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- die Unterstützung bei der Arbeitsausführung,
- die Begleitung im Lehrverhältnis.

## **3.2 Unterschiede zwischen ambulanten Fachleistungen und kantonalen Assistenzleistungen**

### **3.2.1 Anbieter der ambulanten Leistung**

**Ambulante Fachleistungen** können nur von eigens dafür nach SEG anerkannten sozialen Einrichtungen erbracht werden. Bestehende Anbieter können sich bei Interesse an einer SEG-Anerkennung an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft wenden. Sie müssen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 50 SEV erfüllen und unterstehen der Aufsicht des Kantons Luzern. In der Regel geht hierzu eine mehrjährige Pilotphase voraus.

**Kantonale Assistenzleistungen** können von selbständig erwerbenden Personen oder Organisationen erbracht werden, die keine SEG-Anerkennung haben bzw. diese nicht anstreben. So können z.B. bereits bestehende Anbieter von Leistungen im Bereich des Begleiteten Wohnens kantonale Assistenzleistungen anbieten. Die Anbieter kantonaler Assistenzleistungen unterstehen nicht der Aufsicht des Kantons. Es ist daher die Aufgabe der Personen mit Behinderungen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretungen, selbst die Qualität der Leistungen zu überprüfen.

### **3.2.2 Qualifikation der Personen, welche die Leistungen erbringen**

**Ambulante Fachleistungen** werden von Fachpersonen erbracht. Dies können primär Sozial- oder Heilpädagoginnen oder -pädagogen, Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter, Fachfrauen oder -männer Betreuung oder Gesundheit sowie Pflegefachfrauen oder -männer sein. Ambulante Fachleistungen umfassen zum einen Betreuungs- und Pflegeleistungen bei alltäglichen Aktivitäten, wie Essen, Körperpflege, An- und Auskleiden oder Fortbewegung. Zum anderen können dies auch sozialpädagogische und arbeitsagogische Leistungen, wie Wohncoaching, sein.

**Kantonale Assistenzleistungen** können auch von Personen erbracht werden, die keine spezifische Fachausbildung haben. Diese Leistungen umfassen grundsätzliche Unterstützungsleistungen für alltägliche instrumentale Tätigkeiten, wie Wäschewaschen, Einkaufen,

Hausarbeit oder Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ebenso wie Unterstützungsleistungen bei der Teilhabe am sozialen Leben.

### 3.2.3 Karenzfrist für kantonale Assistenzleistungen

Für **kantonale Assistenzleistungen** können Kostengutsprache erst erteilt werden, wenn die Person mit Behinderung mindestens zwei Jahre ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hat.

### 3.2.4 Höhe des finanziellen Beitrags des Kantons

Die **Gesamthöhe der Kostengutsprachen** für ambulante Fachleistungen **und** kantonale Assistenzleistungen darf die Vollkostenpauschale eines vergleichbaren Aufenthaltes in einer anerkannten stationären Einrichtung im Kanton Luzern nach Anrechnung der Kostenbeteiligung nicht überschreiten. Kantonale Assistenzleistungen sind zudem auf maximal 35 Franken pro Person und Stunde begrenzt.

---

*Beispiel:*

*Eine Person mit leichter Behinderung wohnt und arbeitet in einer stationären Einrichtung und möchte ambulant wohnen und arbeiten.*

*Die stationäre Betreuung (Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn, IBB-Stufe 2) verursacht Kosten von 10'800 Franken pro Monat. Die Kosten des ambulanten Wohnens und Arbeitens dürften daher jene der vergleichbaren stationären Betreuung von 10'800 Franken pro Monat nicht überschreiten.*

---

## 4 Voraussetzungen für den Bezug ambulanter Leistungen

Der Kanton Luzern finanziert ambulante Leistungen nur unter gewissen Voraussetzungen, die alle gemeinsam erfüllt sein müssen («kumulative Erfüllung der Voraussetzungen»).

### 4.1 Subsidiarität

Der Kanton Luzern finanziert ambulante Leistungen nur begleitend («subsidiär»). Eine Person mit Behinderung muss zuerst alle ihr sonst zustehenden alternativen Finanzierungsquellen geltend machen, bevor sie ein Gesuch um Kostengutsprache beim Kanton einreichen kann. Es ist nicht notwendig, dass ihr die Leistungen auch tatsächlich zugesprochen werden, aber sie muss die alternativen Finanzierungsmöglichkeiten beantragen. Konkret heisst dies z.B., dass sie einen Antrag auf Assistenzbeitrag bei der IV stellen muss. Wird dieser von der IV abgelehnt, so kann sie dennoch ein Gesuch um Kostengutsprache beim Kanton einreichen.

Es müssen also alle Ansprüche geltend gemacht werden, die für den konkreten Fall in Frage kommen.

---

*Beispiel:*

*Eine Person mit Behinderung wohnt und arbeitet in einer stationären Einrichtung und möchte ambulant wohnen und arbeiten.*

*Die stationäre Betreuung (Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn, IBB-Stufe 2) verursacht Kosten von 10'800 Franken pro Monat. Die Kosten des ambulanten Wohnens und Arbeitens dürften daher jene der vergleichbaren stationären Betreuung von 10'800 Franken pro Monat nicht überschreiten.*

*Möchte diese Person ambulant wohnen und begleitet werden, könnte sie im Monat maximal 8'133 Franken aus vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen (Renten,*

*Hilflosenentschädigung, EL, Hilflosenentschädigung, IV-Assistenzbeitrag, Art. 74 IVG-Leistungen) selbst beitragen.*

*Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen der Person könnten kantonale Leistungen aus dem SEG das ambulante Wohnen und Arbeiten mit bis zu 2'667 Franken pro Monat oder 90 Franken pro Tag mitfinanzieren.*

---

## **4.2 Bedarf**

Durch den Kanton werden nur ambulante Leistungen mitfinanziert, für die ein ausgewiesener Bedarf besteht. Die vorgesehenen ambulanten Leistungen müssen geeignet sein, diesen Bedarf zu decken.

Ab 2022 wird für diese Bedarfsabklärung der Beizug der Abklärungs- und Beratungsstelle obligatorisch sein. Diese wird mit einem einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument gemeinsam mit der Person mit Behinderung eine Unterstützungsplanung erstellen und abklären, welche ambulanten Leistungen sie benötigt.

Bis dieses Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt wird, muss der Bedarf an individuellen ambulanten Leistungen durch einen Bericht («Indikationsbericht») dargelegt werden. Dieser muss Auskunft geben über den Bedarf an Unterstützung im Bereich ambulantes Wohnen und/oder Arbeiten (Art der Leistungen, Ausmass etc.) sowie die Ziele der geplanten individuellen Massnahmen erläutern. Der Bericht kann von Fachpersonen erstellt werden, die bereits gemeinsam mit der Person mit Behinderung arbeiten oder diese im Alltag begleiten (z.B. Betreuende in soziale Einrichtungen oder bestehende Anbieter ambulanter Leistungen).

Während der Einführungsphase von 2020-2021 werden die eingereichten Unterlagen in jedem Fall von der DISG individuell geprüft und persönliche Gespräche mit den Gesuchstellenden geführt (wo notwendig mit Begleitung durch Vertrauenspersonen oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter).

## **4.3 Bestehendes Angebot an ambulanten Leistungen**

Gegenwärtig ist das Angebot an ambulanten Leistungen, aus denen Personen mit Behinderungen wählen können, im Kanton Luzern noch gering. In den kommenden Jahren soll das Angebot erweitert werden und somit eine echte Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Leistungen im Kanton Luzern gefördert werden.

**Ambulante Fachleistungen** können nur von SEG-anerkannten Anbietern erbracht werden. Da das Gesetz erst mit 1.1.2020 in Kraft getreten ist, können die Prozesse zur Anerkennung dieser Anbieter auch erst mit 2020 aufgenommen werden. **Die ersten Anbieter ambulanter Fachleistungen werden mit Datum 1. Januar 2021 anerkannt.** Die DISG wird auf der Website rechtzeitig darüber informieren. Gesuche um die Mitfinanzierung ambulanter Fachleistungen können daher erst ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

**Kantonale Assistenzleistungen** können von nicht SEG-anerkannten selbständig erwerbenden Personen oder Organisationen erbracht werden. Auch bestehende Angebote von Organisationen, die nach Art. 74 IVG mitfinanziert werden, können unter die neuen kantonalen Assistenzleistungen fallen.

## **5 Einreichen eines Gesuchs kantonale Assistenzleistungen**

Die zweijährige Einführungsphase von 2020-2021 dient auch der Einführung der Abläufe zur Gesuchseinreichung und –prüfung sowie zu Abrechnungs- und Zahlungsprozessen.

Für das **Jahr 2020** sind daher folgende Schritte zur **Einreichung eines Gesuchs für kantonale Assistenzleistungen** vorgesehen:

**Ab 1. Januar 2020** kann ein Gesuch um Mitfinanzierung **kantonalen Assistenzleistungen** bei der DISG eingereicht werden. Das Gesuch muss enthalten:

- Name, Vorname, AHV-Nummer.
- Indikationsbericht durch Fachperson (z.B. Ärztin, Sozialpädagogin), der mindestens folgende Angaben enthält: Diagnose, notwendige Leistung (z.B. Unterstützung in administrativen Angelegenheiten, agogische Betreuung in Krisensituationen; siehe auch Aufzählung in Kapitel 3.1.).
- Sofern bekannt, eine Angabe zum Anbieter, welcher die Leistung bedarfsgerecht und zielführend erbringen kann. Andernfalls kann die DISG Beratung anbieten.
- Angaben zum Anspruch auf Sozialversicherungen.

Der Eingang des Gesuchs wird schriftlich bestätigt.

Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die gesuchstellenden Personen zu einem persönlichen Gespräch für die Abklärung ihres individuellen Bedarfs eingeladen. Sie können sich von einer Vertrauensperson oder ihrer gesetzlichen Vertretung begleiten lassen.

Gemeinsam mit den Mitarbeitenden der DISG werden die individuellen kantonalen Assistenzleistungen vereinbart. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so wird die Mitfinanzierung durch Kostengutsprache schriftlich verfügt. Gegen die Verfügung kann ein Rechtsmittel gemäss kantonalem Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

Die Auszahlung erfolgt direkt an die gesuchstellende Person. Die ausbezahlten Mittel sind für den vorgesehenen Zweck einzusetzen. Die DISG ist ermächtigt, die zweckmässige Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Luzern, August 2020